der Offiziere hergestellt und erhalten werde. Zu diesem Behufe ist er berechtigt, sich jederzeit durch Besichtigungen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel selbst anzuordnen.

Über die Kriegsmarine des Reiches steht dem Kaiser allein der Oberbefehl zu, und er führt allein nach Maßgabe der Reichsgesetze ihre Verwaltung. Endlich hat er im Namen des Reiches die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und in den deutschen Schutzgebieten auszuüben.

Der Bundesrat ist die organisierte Einheit der Glieder des Reiches, der 25 Bundesstaaten; in ihm üben sie ihre Mitgliedschaftsrechte an der Reichsregierung aus. Der sehr verschiedenen Macht und Bedeutung der einzelnen Bundesstaaten entspricht die Verteilung der Stimmen. Preußen führt im Bundesrat 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 Stimmen, die übrigen Staaten je eine Stimme. Die 25 Bundesstaaten haben demnach im Bundesrat 58 Stimmen; die absolute Mehrheit beträgt 30 Stimmen.

Der Bundesrat besteht aus Bevollmächtigten der Inhaber der Landesgewalten. Diese Bevollmächtigten haben nur die Aufträge, die ihnen von ihren Vollmachtgebern erteilt werden, auszuführen, sie dürfen sich nicht nach eigener Ansicht und Überzeugung äußern und abstimmen.

Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte führt der Reichskanzler. Zu einem gültigen Beschlusse ist in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit geben die preußischen Stimmen den Ausschlag. Eine wichtige Ausnahme von dieser Regel bildet die Vorschrift, daß Veränderungen der Verfassung zwar im Wege der Gesetzgebung erfolgen, aber als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben. Also ist weder gegen den Willen Preußens, dem 17 Stimmen zustehen, noch gegen den Willen der drei Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg, auch nicht gegen die 16 Stimmen der süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen), noch endlich gegen die Kleinstaaten, wenn ihre 17 Stimmen zusammenhalten, eine Änderung der Verfassung möglich.

Der Bundesrat hat die Reichsgesetze auszuarbeiten, vorzubereiten und zu erlassen; freilich ist er hier an die Mitwirkung des Reichstages gebunden. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstages ist zu einem Reichsgesetze unbedingt erforderlich.

2.

Schon als im Jahr 1867 der Norddeutsche Bund gegründet ward, hegten König Wilhelm und sein großer Minister keinen Augenblick einen Zweifel, daß dieser Bund nur dann Bestand haben werde und sich zum Deutschen Reich erweitern könne, wenn dem Volke der gebührende Anteil